IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2016

Nr. 2016/10
KR.Nr. I 0185/2015 (VWD)

Interpellation fraktionsübergreifend: Rechtskonforme Abrechnung von Streikgeldern Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Am 10. November 2015 haben die Gewerkschaften zum Streik in der Baubranche aufgerufen. Die Demonstrierenden wurden hierfür mit einem Streikgeld von 170 Franken aus der Streikkasse gelockt, beziehungsweise diejenigen, die nicht auf dem Bau arbeiten, erhielten 70 Franken bar auf die Hand. Blick und NZZ berichteten darüber. Gerade für Erwerbslose dürften diese Aktionen einen besonders starken Anreiz dargestellt haben. Da die Bauarbeiter, welche in einem aktiven Arbeitsverhältnis sind, jedoch nur einen Ferientag beziehen mussten, kann generell nicht von einem Lohnausfall gesprochen werden. Vielmehr geht es um bezahlte Arbeit für die UNIA.

1. Es ist hingegen fraglich, wie dieser Zusatzlohn verrechnet wird. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

    1. Unterliegen die bezogenen Streikgelder grundsätzlich den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?

    2. Die NZZ geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind UNIA und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?

    3. Gemäss dem Blick haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfefälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?

    4. Sind für ausbezahlte Streikgelder in der Vergangenheit Lohnausweise eingereicht worden? Wird der Kanton ein wachsames Auge auf die Einreichung von Lohnausweisen aus Streikgeldauszahlungen werfen?

    5. Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben?

2. Begründung

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Unterliegen die bezogenen Streikgelder grundsätzlich den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?

Nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gilt als massgebender Lohn jedes Entgelt für in unselbstständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Nach der Einschätzung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn liegen bei einem Streik keine Arbeit und kein Entgelt für eine ebensolche vor. Streikgelder gehören somit nicht zum massgebenden Lohn. Es besteht daher keine Beitragspflicht für diese Ersatzeinkommen.

Hingegen gelten Streikgelder als Entschädigungen für die Nichtausübung einer Tätigkeit. Gemäss geltendem Gesetz und herrschender Lehre sind sie deshalb steuerbares Einkommen und somit steuerpflichtig.

3.1.2 Zu Frage 2:

Die NZZ geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind UNIA und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?

Die Streikgelder gehören laut der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn nicht zum massgebenden Lohn. Es müssen somit keine Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Gemäss dem Blick haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfefälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?

Streik ist ein Mittel des Arbeitskampfes, nämlich die kollektive Arbeitsniederlegung. Per definitionem können somit Arbeitslose oder Sozialhilfeempfänger nicht streiken. Ein Sonderfall liegt vor, wenn diese Personengruppen in einem Zwischenverdienst oder Beschäftigungseinsatz stehen und der Einsatzbetrieb bestreikt wird.

Einkommen aus einem Zwischenverdienst oder eine andere Geldleistung müssen der zuständigen Arbeitslosenkasse oder dem Sozialamt gemeldet werden und werden abgerechnet. Ein Unterlassen dieser Meldepflicht wird sanktioniert.

Eine systematische Auswertung der Arten der abgerechneten Zwischenverdienstmöglichkeiten gibt es nicht. Aufgrund der freien Kassenwahl kann die Abrechnung auch über eine Arbeitslosenkasse der Gewerkschaften erfolgen. Wir haben deshalb keine Informationen über die erfolgten Zwischenverdienstmeldungen. Um die Vollständigkeit der Abrechnungen überprüfen zu können, müsste die zuständige Stelle zuerst wissen, welche Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfänger Streikgelder oder andere Entschädigungen erhalten haben. Eine diesbezügliche Informationspflicht der Gewerkschaften besteht jedoch nicht.

3.1.4 Zu Frage 4:

Sind für ausbezahlte Streikgelder in der Vergangenheit Lohnausweise eingereicht worden? Wird der Kanton ein wachsames Auge auf die Einreichung von Lohnausweisen aus Streikgeldauszahlungen werfen?

Die Gewerkschaften sind nicht Arbeitgeber der Streikenden und diese umgekehrt nicht deren Arbeitnehmer, so dass sie auch nicht verpflichtet sind, ihnen einen Lohnausweis auszustellen.

3.1.5 Zu Frage 5:

Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben?

Im OECD-Musterabkommen werden Streikgelder nicht ausdrücklich erwähnt. Sie gelten somit als sogenannte andere Einkünfte, die ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat der steuerpflichtigen Person besteuert werden können (Art. 21 OECD-MA). Die Doppelbesteuerungsabkommen, welche die Schweiz mit den Nachbarstaaten und den meisten anderen Staaten abgeschlossen hat, stimmen diesbezüglich mit dem OECD-MA überein.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK: 3912)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Steueramt
Amt für soziale Sicherheit
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat